

**Praxissemesterordnung
für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 09. Februar 2017**

(Verköndungsblatt Jg. 15, 2017 S. 89 / Nr. 15)

zuletzt geändert durch vierte Änderungsordnung vom 05. April 2023
(Verköndungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 229 / Nr. 38)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Grundlagen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Anmeldung und Vergabe der Praktikumsplätze
- § 4 Versäumnisse
- § 5 Vorzeitige Beendigung
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Nichtbestehen, Wiederholung
- § 8 Anerkennungen
- § 9 In-Kraft-Treten

**§ 1
Grundlagenⁱ**

Dieser Ordnung liegen zugrunde:

- das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV. NRW S. 310),
- das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 12.05.2009 (GV. NRW S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2016 (GV. NRW S. 208),
- die Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung - LZV) vom 25.04.2016,

- die Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang des Landes NRW (Rahmenkonzeption) vom 14.04.2010 mit der Zusatzvereinbarung vom 21.10.2016ⁱⁱ,
- der Runderlass Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW (Praxiselemente-Erlass) vom 28.06.2012, zuletzt geändert durch Erlass vom 06.12.2016,
- die gemeinsamen Prüfungsordnungen für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge mit den dazugehörigen Fachprüfungsordnungen der Teilstudiengänge, einschließlich des bildungswissenschaftlichen Studiums für das Lehramt an Grundschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs und sonderpädagogische Förderung an der Universität Duisburg-Essen in ihren jeweils gültigen Fassungen,
- der Beschluss des Rektorats der Universität Duisburg-Essen vom 08.01.2014 über das Blocktagemodell zur Organisation der universitären Studientage im Praxissemester sowie
- die Kooperationsvereinbarung der UDE mit den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung in Duisburg, Essen, Kleve, Krefeld und Oberhausen vom 06.10.2011.

**§ 2
Geltungsbereichⁱⁱⁱ**

- (1) Das Modul Praxissemester wird von der Universität Duisburg-Essen verantwortet und in institutionalisierter Kooperation mit den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) Duisburg, Essen, Kleve, Krefeld und Oberhausen und den Schulen der Ausbildungsregion geplant und umgesetzt.
- (2) Die vorliegende Praxissemesterordnung ergänzt die unter § 1 aufgeführten Grundlagen zur Regelung des Moduls Praxissemester für die Studierenden der Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs und sonderpädagogische Förderung an der Universität Duisburg-Essen.

(3) Die Ausbildung im Modul Praxissemester findet an drei Lernorten statt. Diese sind jeweils

- die Universität Duisburg-Essen (Schulforschungsteil),
- das zugewiesene Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (schulpraktischer Teil) sowie
- die zugewiesene Praktikumsschule in der Ausbildungsregion (schulpraktischer Teil).

(4) Die Begleitung der Studierenden im Praxissemester wird in Blended Learning-Formaten absolviert.

Die universitären Studientage sind in einem Blocktagemodell organisiert. Das Modell sieht für die Begleitung jedes Teilstudienganges sowie des Bereiches Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DaZ) im Studium für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt^v an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und für das Lehramt sonderpädagogische Förderung je drei Blocktage von bis zu acht Stunden vor. Sie sind am Beginn, in der Mitte und am Ende des schulpraktischen Teils des Praxissemesters verortet.

Die übrige Begleitung wird in E-Formaten erbracht.

Die Verteilung der Blocktage auf die Fächer ist an der UDE und mit den kooperierenden ZfsL jeweils durch das Zentrum für Lehrkräftebildung (ZLB) abzustimmen, um die überschneidungsfreie Studierbarkeit aller zulässigen Teilstudiengangskombinationen zu gewährleisten.

(5) Das Praxissemester ist in ein Studienjahr eingebunden; der schulpraktische Teil des Praxissemesters bezieht sich auf ein Schulhalbjahr. Die Studierenden sind zur Anwesenheit an den schulpraktischen Ausbildungsorten im vorgeschriebenen Umfang verpflichtet. Für die Dauer des Praktikumsaufenthalts gilt für die Studierenden das Ordnungsrecht der Ausbildungsschule und des ZfsL, denen sie jeweils zugewiesen wurden.

§ 3^{v vi}

Anmeldung und Vergabe der Praktikumsplätze

(1) Zum schulpraktischen Teil des Praxissemesters können sich nur Studierende eines lehramtsbezogenen Masterstudienganges anmelden. Den Studierenden obliegt die Pflicht zur ordentlichen Vorbereitung auf das Modul Praxissemester gemäß Studienverlaufsplanung aller jeweils studierten Teilstudiengänge.

Die Anmeldung zum Vergabeverfahren der Schulplätze im Praxissemester an Studierende erfolgt ausschließlich über die zentrale Onlineplattform zur Vergabe von Praktikumsplätzen (PVP). Der Zugang erfolgt über die Website des ZLB, Ressort Schulpraxis und Praktikumsbüro.

Die Anmeldung zum Vergabeverfahren über PVP ist ausschließlich innerhalb der Anmeldefrist möglich. Diese liegt in dem Semester, welches dem schulpraktischen Teil des Praxissemesters vorausgeht. Sie beträgt mindestens eine Woche und wird in geeigneter Form auf den Websites des ZLB bekannt gegeben.

Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist, nach deren Ablauf eine Platzvergabe frühestens im darauffolgenden Vergabeverfahren erfolgen kann.

(2) Die Praktikumsplätze für das Praxissemester an den Schulen der Ausbildungsregion der Universität Duisburg-Essen werden durch die Bezirksregierung Düsseldorf zur Verfügung gestellt.

Im Vergabeverfahren gibt jede und jeder Studierende fünf Schulwünsche an. Schulen, die die bzw. der Studierende

selbst als Schülerin bzw. Schüler besucht hat, dürfen nicht gewählt werden. Schulen, an denen die oder der Studierende selbst während des schulpraktischen Teils des Praxissemesters als Vertretungslehrkraft tätig ist, dürfen nicht gewählt werden.^{vii} Die Schulwünsche der Studierenden finden nach Möglichkeit bei der Vergabe Berücksichtigung. Zusätzlich gibt jede und jeder Studierende einen Ortspunkt an, der zur Zuweisung herangezogen wird, sofern keiner der Schulwünsche erfüllt werden kann. Ein Anspruch auf Vermittlung an eine bestimmte Schule besteht nicht.

Nach elektronischer Optimierung der Platzvergabe für das jeweilige Praxissemester erhalten die Studierenden spätestens zwei Monate vor Beginn des schulpraktischen Teils des Praxissemesters einen Zuweisungsbescheid zu einer Schule. Er enthält auch die Zuweisung zu einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung.

(3) Mit Erhalt des Zuweisungsbescheides ist jede und jeder Studierende verpflichtet, unverzüglich bei der zuständigen Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG zur Übersendung an das im Zuweisungsbescheid angegebene ZfsL zu beantragen. Studierende mit doppelter EU-Staatsbürgerschaft sind verpflichtet, unverzüglich bei der zuständigen Meldebehörde ein europäisches Führungszeugnis gemäß § 30b BZRG zur Übersendung an das im Zuweisungsbescheid angegebene ZfsL zu beantragen.^{viii}

Das erweiterte bzw. europäische^x Führungszeugnis muss spätestens zu Beginn des schulpraktischen Teils des Praxissemesters beim jeweils zuständigen ZfsL vorliegen.

Die anfallenden Gebühren sind von der oder dem Studierenden zu tragen. BAföG-Empfänger(innen) können sich bei Vorlage des Förderbescheids von den Gebühren befreien lassen.

Liegt das erweiterte bzw. europäische^x Führungszeugnis nicht rechtzeitig zu Beginn des schulpraktischen Teils beim zugewiesenen ZfsL zur Prüfung vor, kann der schulpraktische Teil nicht begonnen werden. Versäumnisse gehen zu Lasten der oder des Studierenden.

Enthält das erweiterte bzw. europäische^{xi} Führungszeugnis eine Eintragung, die eine Beeinträchtigung der Rechte von Schülerinnen und Schülern befürchten lässt, kann der Einsatz an Schulen untersagt werden, soweit dies, unter Berücksichtigung des Ausbildungsinteresses der oder des Studierenden, zum Schutz von Schülerinnen und Schülern erforderlich ist.

(4) Der Praktikumsplatz für das Praxissemester kann nach der Zuweisung nur bei Nachweis schwerwiegender Gründe abgesagt werden. Diese sind unverzüglich und unter Beibringung entsprechender Belege nach Zugang der Zuweisung gegenüber dem Ressort Schulpraxis und Praktikumsbüro des ZLB nachzuweisen. Andernfalls gilt das Praxissemester als ohne Erfolg abgebrochen und es wird ein Fehlversuch dokumentiert. Ein Anspruch auf Zuweisung an eine andere Schule im laufenden Verfahren besteht nicht.

(5) Auf Antrag können Studierende die Berücksichtigung besonderer sozialer Härtekriterien vor der Zuweisung eines Praktikumsplatzes geltend machen. Dies gilt bei:

- a) alleiniger Verantwortung oder Mitbetreuung eines anerkannten Pflegefalls,
- b) Schwangerschaft (eine Schwangerschaft ist der Schulleitung vor Aufnahme des schulpraktischen Teils

zur Abklärung des Gefährdungsstatus und des Praktikumszeitraums anzuzeigen),

- c) Erziehung von minderjährigen Kindern oder Kindern mit nachgewiesenen gesundheitlichen Problemen (ein Kind muss aus erheblichen gesundheitlichen Gründen an einen bestimmten Ort gebunden sein oder besonderer Pflege bedürfen),
- d) anerkannter Schwerbehinderung, Gleichstellung mit Schwerbehinderten oder chronischer Erkrankung.

Die Berücksichtigung sozialer Kriterien muss anhand von aktuellen Urkunden und Bescheinigungen beantragt werden. Dem Antrag ist der Nachweis über die Einschreibung in einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang der UDE beizufügen. Der vollständige Antrag ist mit allen Nachweisen vor Ende der Anmeldefrist zum Vergabeverfahren in PVP einzureichen. Als Nachweis gelten:

- Betreuung eines Pflegefalls:
Ärztliche Bescheinigung und Vorlage eines Anerkennungsbescheids der Krankenkasse über die (Mit-)Betreuung
- Schwangerschaft:
Ärztliche Bescheinigung oder Mutterpass
- Minderjährige Kinder:
Geburtsurkunden
Kinder mit nachgewiesenen gesundheitlichen Problemen:
Ärztliche Bescheinigung
- Schwerbehinderung, Gleichstellung oder chronische Erkrankung:
Beglaubigte Kopie des Schwerbehindertenausweises bzw. des Gleichstellungsbescheides

§ 4 Versäumnisse

(1) Im Krankheitsfall oder in Fällen der Abwesenheit aufgrund schwerwiegender Gründe hat die oder der Studierende im Praxissemester die Schule und das ZfsL umgehend über die Dauer der Abwesenheit zu informieren.

(2) Nach dem dritten Fehltag in Folge ist der Schule un-
aufgefordert eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Versäumte Praktikumszeiten sind nachzuholen.

(3) Bei Versäumnissen von mehr als acht Praktikums-
schultagen ist mit der oder dem Ausbildungsbeauftragten der Schule zu klären, ob und gegebenenfalls wie nicht ab-
solvierte Praktikumsstage nachgeholt werden können, so
dass die Möglichkeit des Erreichens der Ausbildungsziele
des Praxissemesters gewährleistet bleibt. Eine temporäre
Freistellung vom schulpraktischen Teil des Praxissemes-
ters ist nur zur Ableistung einzelner Prüfungsleistungen mit
Anwesenheitserfordernis möglich.

(4) Können die Versäumnisse von mehr als acht Prakti-
kumstagen in Schule oder ZfsL nicht nachgeholt werden,
so gilt der schulpraktische Teil des Praxissemesters als
nicht bestanden.

§ 5 Vorzeitige Beendigung

Unentschuldigte Abwesenheit oder Verstöße gegen die
Dienstordnung und andere Regelungen im Schulbetrieb
können in schwerwiegenden Fällen zum vorzeitigen Aus-
schluss vom schulpraktischen Teil des Praxissemesters
führen.

Zuvor ist das Benehmen mit der Leitung des betreuenden
ZfsL, der Bezirksregierung Düsseldorf und dem Bereich
Prüfungswesen der UDE herzustellen. Dieses trifft sodann
die Entscheidung über eine vorzeitige Beendigung des Mo-
duls Praxissemester.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen^{xii xiii xiv, xv}

Im Modul Praxissemester sind zwei Studienprojekte durch-
zuführen. Die oder der Studierende entscheidet sich im
ersten Blockwochenzyklus für die Studienfächer, in denen
sie oder er die Studienprojekte durchführen respektive
nicht durchführen will.

Die Studierenden melden sich zum allgemeinen An-
meldetermin des Prüfungswesens, fünfte und sechste Vor-
lesungswoche über HISinOne an für

- a) zwei benotete Modulteilprüfungen, in den Fächern, in
denen die Studienprojekte geschrieben werden,
- b) weitere unbenotete Modulprüfungen in den Teilstudien-
gängen, in denen keine Studienprojekte geschrieben wer-
den.

Versäumnisse gehen zu Lasten der oder des Studieren-
den.

Die Wahlentscheidungen sind ebenfalls den Dozierenden
der Begleitveranstaltungen verbindlich schriftlich oder in
elektronischer Form mitzuteilen.

Das Praxissemester ist erfolgreich abgeschlossen, wenn
die Nachweise gemäß § 10 Abs. 6 der gemeinsamen Prü-
fungsordnungen für die lehramtsbezogenen Masterstudi-
engänge erbracht worden sind.

§ 7 Nichtbestehen, Wiederholung

Der schulpraktische Teil kann nur einmal und nur in Gänze
wiederholt werden.

Für Prüfungen im Rahmen des Moduls Praxissemester gel-
ten die Regelungen der gemeinsamen Prüfungsordnungen
für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge in Verbin-
dung mit den zugehörigen Fachprüfungsordnungen der
Teilstudiengänge.

§ 8 Anerkennungen

Für die Anerkennung von Leistungen gilt § 12 der gemein-
samen Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Mas-
terstudiengänge in Verbindung mit den zugehörigen Fach-
prüfungsordnungen der Teilstudiengänge.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Praxissemesterordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstands des Zentrums für Lehrerbildung vom 30.04.2015 sowie des Eilentscheids des Vorsitzenden des Vorstands des Zentrums für Lehrerbildung vom 06.02.2017.

Duisburg und Essen, den 09. Februar 2017

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Dr. Rainer Ambrosy

ⁱ In § 1, 6. Spiegelpunkt werden Wörter eingefügt durch vierte Änderungsordnung vom 05. April 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 229 / Nr. 38), in Kraft getreten am 13.04.2023

ⁱⁱ § 1, vierter Spiegelstrich nach der Datumsangabe „14.04.2010“ der Wortlaut „mit der Zusatzvereinbarung vom 21.10.2016“ ergänzt durch Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 443 / Nr. 90), in Kraft getreten am 03.08.2018

ⁱⁱⁱ § 2 wird wie folgt geändert: in Absatz 2, Absatz 4 Satz 3 sowie in Satz 6 werden Wörter eingefügt durch vierte Änderungsordnung vom 05. April 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 229 / Nr. 38), in Kraft getreten am 13.04.2023

^{iv} § 2 Abs. 4 Satz 3 das Wort „Lehramts“ ersetzt durch das Wort „Lehramt“ durch Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 443 Nr. 90), in Kraft getreten am 03.08.2018

^v In § 3 Abs. 5 Satz 3 wird nach dem Wortlaut „anhand von“ das Wort „aktuellen“ eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 02.03.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 251 / Nr. 35), in Kraft getreten am 03.03.2021.

^{vi} In § 3 Abs. 5 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen. Die bisherigen Sätze 6 bis 8 werden zu den neuen Sätzen 4 bis 6, geändert durch dritte Änderungsordnung vom 02.03.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 251 / Nr. 35), in Kraft getreten am 03.03.2021.

^{vii} § 3 Abs. 2 Satz 4 eingefügt, bisherige Sätze 4 bis 8 werden zu Sätze 5 bis 9 durch zweite Änderungsordnung

vom 03.07.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 301 / Nr. 62), in Kraft getreten am 04.07.2019

^{viii} § 3 Abs.3 Satz 2 neu eingefügt, bisherige Sätze 2 bis 7 werden zu Sätze 3 bis 8 durch zweite Änderungsordnung vom 03.07.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 301 / Nr. 62), in Kraft getreten am 04.07.2019

^{ix} § 3 Abs. 3 neuer Satz 3 Wortlaut eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 03.07.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 301 / Nr. 62), in Kraft getreten am 04.07.2019

^x § 3 Abs. 3 neuer Satz 6 Wortlaut eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 03.07.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 301 / Nr. 62), in Kraft getreten am 04.07.2019

^{xi} § 3 Abs. 3 neuer Satz 8 Wortlaut eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 03.07.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 301 / Nr. 62), in Kraft getreten am 04.07.2019

^{xii} § 6 die neuen Sätze 1 bis 4 eingefügt, der bisherige Satz 1 wird zum neuen Satz 5 durch Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 443 / Nr. 90), in Kraft getreten am 03.08.2018

^{xiii} In § 6 wird der Satz 3 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 02.03.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 251 / Nr. 35), in Kraft getreten am 03.03.2021

^{xiv} In § 6 wird ein neuer Satz 5 eingefügt, der bisherige Satz 5 wird zum neuen Satz 6, geändert durch dritte Änderungsordnung vom 02.03.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 251 / Nr. 35), in Kraft getreten am 03.03.2021

^{xv} § 6 Satz 3, Buchstabe b wird neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 05. April 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 229 / Nr. 38), in Kraft getreten am 13.04.2023